



Satzung
des
TC Schloßpark
Sebaldsbrück e.V.

Bremen 2001

SATZUNG

des Tennisclub Schloßpark Sebaldsbrück e. V. , Bremen

§ 1 Name, Sitz

Der Tennisclub Schloßpark Sebaldsbrück hat seinen Sitz in Bremen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck

Ziel des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports im Rahmen seiner Gemeinschaft. Der Verein lehnt die Verknüpfung sportlichen Wettkampfes mit materiellen Interessen seiner Mitglieder als unwürdig ab. Es besteht keine politische oder wirtschaftliche Zielsetzung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" im Sinne der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus den Satzungen, insbesondere aus den Aufgabengebieten des Vereins ergeben. Sie haben aktives und passives Wahlrecht zum Vorstand und sind zur Erfüllung der sich aus den Satzungen ergebenden Pflichten angehalten.

§ 4 Aufnahme

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand abzugeben. Der Aufnahmeantrag ist durch Aushang am Schwarzen Brett den Mitgliedern bekanntzugeben. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Bedenken gegen die Aufnahme sind dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

§ 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein oder die Meldung als passives Mitglied kann nur durch eine schriftliche Meldung an den Vorsitzenden des TCS-Vorstands zum 30. September (Poststempel) des laufenden Geschäftsjahres mit Wirkung zum 31. Dezember des Jahres erfolgen. Das Mitglied bleibt zur Zahlung des bis zum Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) fälligen Beitrags verpflichtet.

Wenn von der Mitgliederversammlung erhebliche zusätzliche finanzielle Belastungen oder eine erhebliche Erhöhung der Beiträge für die nächste Saison beschlossen worden ist, ist jedes davon betroffene Mitglied berechtigt, binnen 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung seinen Austritt zu erklären. Eine Erhöhung der Beiträge ist erheblich, wenn sie mehr als 5 % pro Jahr oder mehr als 20 % seit der letzten Beitragsänderung beträgt.

§ 6 Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

1. bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung des Vereins oder sich daraus ergebenden Verpflichtungen
2. bei groben Verstößen gegen die Gemeinschaft innerhalb des Vereins
3. wegen grob unsportlichen Betragens
4. wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt
5. wenn ein Mitglied trotz Mahnung fällige Beiträge nicht bezahlt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann Einspruch beim Ältestenrat erheben, der innerhalb von 30 Tagen endgültig zu entscheiden hat.

§ 7 Ummeldung

Eine Ummeldung der Mitgliedschaft in eine solche mit geringeren Beitragsverpflichtungen muß schriftlich beim Vorstand beantragt werden, der die Entscheidung dem Antragsteller ebenfalls schriftlich mitteilt. Die einzuhaltenden Termine für den Antrag und die Zahlungsverpflichtungen sind die gleichen wie bei einer Austrittserklärung. Bei Wechsel von passiver zu aktiver Mitgliedschaft ist die Differenz zur Aufnahmegebühr der zutreffenden Beitragsgruppe nachzuzahlen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein erhebt nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Eintrittsgeld, Beiträge sowie in besonderen Fällen gegebenenfalls Umlagen. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von den genannten Zahlungen befreit.

Zahlungsmodalitäten werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Beitragsordnung geregelt.

Das Eintrittsgeld ist bei der Aufnahme fällig. Die Fälligkeit etwaiger Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitglieder erhalten keine Anteile aus etwaigen Überschüssen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine anderen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden aus dem Verein werden die erbrachten Leistungen nicht vergütet.

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Vereinsverwaltung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich die von ihnen im Interesse des Vereins geleisteten Barauslagen erstattet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 9 Haftung

Der Verein haftet für Schäden, welche auf der Anlage, im Clubhaus oder in der Geschäftsstelle eintreten, nur insoweit, als er aus einer von ihm etwa abgeschlossenen Versicherung seinerseits Ersatz erhält. Der Unfallschutz ist durch den Landessportbund Bremen im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet. Der Verein ist zum Abschluß weiterer Versicherungen jedoch nicht verpflichtet.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. zwei Rechnungsprüfer
4. der Ältestenrat.

§ 11 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet statt:

1. Regelmäßig einmal in jedem Geschäftsjahr, und zwar innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres.
2. Auf Beschluß des Vorstandes als außerordentliche Mitgliederversammlung.
3. Innerhalb eines Monats nach Einreichen eines diesbezüglichen Antrags, der von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder an den Vorstand gestellt wird und über den Zweck und die Gründe der erstrebten Einberufung Auskunft gibt (außerordentliche Mitgliederversammlung).

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Einladung erfolgt durch Rundschreiben, welche mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag zur Post gegeben sein müssen.

Anträge sollen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand schriftlich zur Beratung vorgelegt werden und zwar mindestens einen Monat vor der nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende oder ein von ihm bestelltes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13
Befugnisse der Mitgliederversammlung

Folgende Obliegenheiten sind ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten:

1. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl der beiden Kassenprüfer
6. Festsetzung der Beiträge, des Eintrittsgeldes und etwaiger Umlagen
7. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates
8. Beschlußfassung über Satzungsänderungen
9. Auflösung des Vereins

§ 14
Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

In der Versammlung ist jedes Mitglied, daß das 18. Lebensjahr vollendet hat, stimmberechtigt und wählbar. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Stimmabgabe erfolgt im allgemeinen durch Erheben eines Armes. Eine Abstimmung hat jedoch schriftlich und geheim zu erfolgen, wenn dieses von einem in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15
Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden ehrenamtlich tätigen Mitgliedern:

1. Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Schatzmeister
5. stellvertretender Schatzmeister
6. Sportwart
7. Jugendwart
8. Pressewart
9. Platzobmann
10. Anlagenobmann
11. Festwart

Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben erweitert werden. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind bis zur erfolgten Wiederwahl oder Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Die Verteilung der Vorstandsaufgaben erfolgt auf der Grundlage einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand nach seinem Ermessen entweder eine Neuwahl für diesen Vorstandsposten herbeiführen, ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen oder ein anderes Vorstandsmitglied mit der gleichzeitigen Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen beauftragen.

§ 16

Befugnisse des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins, soweit im Einzelfall hierfür nicht ein anderes Organ zuständig ist. Er sorgt für das Wohl des Vereins und ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 des BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister, zeichnungsberechtigt ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Schatzmeister.

Zur Unterstützung des Vorstandes können im Bedarfsfall projektorientierte Fachausschüsse gebildet werden. Dem Ausschuß müssen ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes angehören. Den Ausschußvorsitz übernimmt ein Mitglied des Vorstandes. Gegenüber dem Vorstand besteht Berichtspflicht.

§ 17

Vorstandssitzungen

Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen. Er wird im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung, die schriftlich oder mündlich mit einer Mindestfrist von 2 Tagen erfolgen muß, mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 18

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsprüfer jeweils für 2 Jahre. In jedem Jahr erfolgt die Neuwahl eines der Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte laufend, mindestens einmal pro Jahr, zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 19

Ältestenrat

Die Mitgliederversammlung wählt aus erfahrenen Mitgliedern den Ältestenrat. Er besteht aus mindestens drei Personen. Die gleichzeitige Tätigkeit im Vorstand und Ältestenrat ist ausgeschlossen.

§ 20

Spiel- und Platzordnung

Die vom Vorstand beschlossenen Ordnungen, wie Spiel- und Platzordnung, Clubhausordnung, sind in ihrer jeweiligen Fassung für sämtliche Mitglieder des Vereins und sonstige Benutzer der Anlage des Vereins verbindlich. Die gilt im besonderen für die Ordnung des Spielbetriebes.

§ 21

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so verbleiben der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer sowie der Schatzmeister als Liquidatoren des Vereinsvermögens im Amt. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat, kann jedoch andere Liquidatoren bestellen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Landessportbund Bremen zu übertragen; dieser hat es für Zwecke zu verwenden, wie sie in § 2 dieser Satzung genannt sind. Eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und der gemeine Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen sind diesen zurückzuzahlen.

Bremen, im Mai 2001

1. Änderung durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 5. März 2001 (§ 5, Abs. 1)
2. Änderung durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 1. Mai 2001 (§ 5, Abs. 2)